

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1959	Nummer 38
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 25. 3. 1959, Landtagswahlen; hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß. S. 789.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 25. 3. 1959, Grunderwerbsteuer; hier: Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben ohne behördliche Leitung, die aus Mitteln des Grünen Planes gefördert wird. S. 790.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 16. 3. 1959, Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen. S. 791.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 23. 3. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Gewährung von Aufwendungsbeihilfen. S. 800.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft:

RdErl. 24. 3. 1959, Wohnungsbauprogramm 1959, Aufnahme von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten — 9. und 10. SBZ-Bauprogramm — Vorgriff auf ein 11. SBZ-Bauprogramm —; hier: Förderungsbestimmungen für die SBZ-Bauprogramme ab 1. 4. 1959. S. 809.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 14 v. 26. 3. 1959. S. 813/14.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahlen;

hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß

Bek. d. Landeswahlleiters v. 25. 3. 1959 —
I A 3/20—11.58.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) i. d. F. des Gesetzes v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern in den Landeswahlausschuß berufen:

1. Rüdiger Hansen, Hürth b. Köln, Lindenstr. 22, als Beisitzer,
Adolf Bex, Dülken, Loosen 7, als Stellvertreter;
2. Dr. Josef Bollig, Opladen, Am Frankenberg 19, als Beisitzer,
Paul Günther, Hückeswagen, Neue Welt 1, als Stellvertreter;
3. Dr. Erwin Wehmeier, Bielefeld, Hans-Sachs-Str. 2, als Beisitzer,
Christoph Tölle, Paderborn, Elisabethstraße 10, als Stellvertreter;
4. Josef Hennemann, Olpe (Westf.), Sebastianweg, als Beisitzer,
Josef Sonnenschein, Borken, Langestiege 5, als Stellvertreter;
5. Emil Feldmann, Schöttmar (Lippe), Walhallastr. 74, als Beisitzer,
Paul Pankoke, Schieder, Fischerbergstraße 204, als Stellvertreter;

6. Dr. Fritz Kaßmann, Borgeln Nr. 8, Krs. Soest, Haus Broel, als Beisitzer,
Rolf Meyer, Schwelm, Döinghauser Straße 24, als Stellvertreter;

7. Wilhelm Lempken, Homberg, Fuldastraße 12, als Beisitzer,
Hermann Runge, Düsseldorf-Lohausen, Im Grund 64, als Stellvertreter;

8. Walter Möller, Hausberge a. d. Porta, Hoppenstr. 7, als Beisitzer,
Alfred Ollesch, Recklinghausen, Johann-Strauß-Str. 17, als Stellvertreter.

— MBl. NW. 1959 S. 789.

III. Kommunalaufsicht

Grunderwerbsteuer;

hier: Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben ohne behördliche Leitung, die aus Mitteln des Grünen Planes gefördert wird

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1959 —
III 4/200—524/59

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers v. 18. 3. 1959 — S 4545—20087/VC—2 — gebe ich zur Kenntnis:

„Düsseldorf, den 18. März 1959

Betrifft: Grunderwerbsteuer; hier: Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben ohne behördliche Leitung, die aus Mitteln des Grünen Planes gefördert wird

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die aus Mitteln des Grünen Planes gefördert werden, gewinnt die Aussiedlung von

bäuerlichen Betrieben aus beengten Dörfern zunehmend an Bedeutung. Soweit die Aussiedlung in einem behördlich geleiteten Siedlungsverfahren durchgeführt wird, ist sie bereits auf Grund der bestehenden Vorschriften von der Grunderwerbsteuer befreit.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich damit einverstanden, daß die Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Grundstücken, der im Rahmen der vorbezeichneten Maßnahmen durchgeführt wird und der auf Grund der bestehenden Bestimmungen von der Steuer nicht freigestellt werden kann, aus allgemeinen Billigkeitsgründen gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung nicht erhoben wird, wenn

- a) die Aussiedlung nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aussiedlung und Aufstockung vom 15. April 1958 IV B 1 — 4690.10—43/58 (MinBl. ELF 1958 S. 170 u. f.) gefördert wird, und
- b) das örtlich zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung bescheinigt, daß der Grundstückserwerb im Rahmen einer Aussiedlung, die nach den vorgenannten Richtlinien gefördert wird, erforderlich ist.

Die vorstehende Vergünstigung gilt nicht für den Erwerb der alten Hofstelle (Ziffer 10 der Richtlinien).

Ich bitte, die Finanzämter mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Fotokopien der unter Buchstabe a) angeführten Richtlinien sowie des dazu ergangenen Rundschreibens des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind beigelegt.

Im Auftrage
gez. Thiel"

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 790.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL)

vom 14. Januar 1959;

hier: Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200—1048—IV/59
u. d. Innenministers — II B 3—27.14.37—15128/59

v. 16. 3. 1959

Zur Durchführung des o.a. Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

I. Allgemeines

1. Mit Wirkung vom 1. April 1959 gelten für die Arbeiter des Landes mit Ausnahme der Forstarbeiter und der landwirtschaftlichen Arbeiter bei dem Versuchsgut Dikopshof der Universität Bonn mit Domäne Rengen und bei dem Versuchsgut Frankenforst der Universität Bonn

- a) der MTL,
- b) der Tarifvertrag v. 14. Januar 1959 zu § 41 MTL über die Gewährung von Kinderzuschlag (MBl. NW. S. 226),
- c) der Tarifvertrag v. 10. September 1954 über die Gewährung von Weihnachtsgewährung (MBl. NW. S. 1856) i. d. F. der Tarifverträge v. 6. Mai 1955 (MBl. NW. S. 952), 10. September 1956 (MBl. NW. S. 2283) und 29. Oktober 1958 (MBl. NW. S. 2512),
- d) der Tarifvertrag v. 31. Juli 1955 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (MBl. NW. S. 1921) i. d. F. der Tarifverträge v. 27. Februar 1957 (MBl. NW. S. 845), v. 25. April 1957 (MBl. NW. S. 1220), v. 6. Januar 1958 (MBl. NW. S. 167), v. 21. Mai 1958 (MBl. NW. S. 1251) und 14. Juni 1958 (MBl. NW. S. 1841),
- e) der Tarifvertrag v. 5. Juli 1956 über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal (MBl. NW. S. 1741),

- f) der Länderlohntarifvertrag Nr. 5 v. 21. April 1958 (MBl. NW. S. 1059),
- g) der Tarifvertrag v. 1. Dezember 1958 über die Zulagen an Kraftfahrer nach Nr. 7 ADO zum Lohngruppenverzeichnis der TO.B (MBl. NW. 1959 S. 4),
- h) nach § 74 Abs. 4 MTL das Lohngruppenverzeichnis der TO.B und der ADO hierzu,
- i) der Tarifvertrag v. 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne (MBl. NW. 1957 S. 137) i. d. F. des Tarifvertrages v. 10. Mai 1958 (MBl. NW. S. 1214),
- k) der Tarifvertrag v. 21. September 1955 über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen (MBl. NW. S. 1990),
- l) der Tarifvertrag v. 12. März 1958 über die Regelung der Sachbezüge für das Personal in den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen (n.v.).

2. Gemäß § 74 MTL ist im übrigen das bisherige Recht — auch für nichttarifgebundene Arbeiter — außer Kraft getreten. Alle dazu ergangenen Erlasse werden aufgehoben, soweit sie sich nicht auf das obenangeführte fortgeltende Tarifrecht beziehen.

3. Im Interesse einheitlicher Arbeitsbedingungen sind auch die nichttarifgebundenen Arbeiter durch Einzelarbeitsvertrag dem MTL und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen zu unterstellen.

4. Der MTL und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge sind zwar nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes Mindestbedingungen, aus haushaltsrechtlichen Gründen bedürfen aber Abweichungen zugunsten der Arbeiter meiner — des Finanzministers — vorherigen Zustimmung.

II. Zur Durchführung des MTL im einzelnen

1. Zu § 2

Der Arbeiter kann grundsätzlich nur unter eine Sonderregelung fallen. Eine Ausnahme bildet die SR 2 k, die ggf. auch neben anderen Sonderregelungen anzuwenden ist.

2. Zu § 3

- a) Nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) werden die landwirtschaftlichen Arbeiter der unter I Ziff. 1 genannten Versuchsgüter der Universität Bonn nicht vom MTL erfaßt. Für diese Arbeiter gilt das bisherige Recht weiter.
- b) Arbeiter in einer der Rentenversicherung unterliegenden Beschäftigung, die bisher als Angestellte beschäftigt waren, bleiben weiterhin der TO.A unterstellt, weil sie nach § 3 Abs. 1 Buchst. h) von dem Geltungsbereich des MTL ausgenommen sind.
- c) Bis zum Abschluß des in der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 Buchst. k) vorgesehenen Tarifvertrages gilt für die Lehrlinge und Anlernlinge das bisherige Recht weiter.

3. Zu § 4

- a) Nach § 4 wird der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen. Zur Schaffung klarer arbeitsrechtlicher Verhältnisse ist auch mit den bereits beim Inkrafttreten des MTL im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitern ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag nach beiliegendem Muster abzuschließen. Das Muster ist nur auf die Normalfälle abgestellt und ggf. entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Bei Neueinstellungen ist der Arbeitsvertrag nach Möglichkeit vor Aufnahme der Beschäftigung abzuschließen.
- b) Nebenabreden, durch die der Arbeiter zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet werden soll oder durch die ihm besondere Vergünstigungen zuteil werden sollen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Andernfalls sind sie nichtig.

Anla

4. Zu § 6

- a) Der MTL unterscheidet zwischen Beschäftigungszeit (§ 6 MTL) und Dienstzeit (§ 7 MTL). Er unterscheidet sich dadurch von dem bisherigen einheitlichen Begriff der Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO.
- b) Die Beschäftigungszeit ist der wichtigere Begriff. Sie hat Einfluß auf die Dienstzeit (§ 7 MTL), die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung (§ 37 MTL), die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen (§ 42 MTL), die Frist bei ordentlicher Kündigung (§ 57 MTL), den Ausschuß der ordentlichen Kündigung — Unkündbarkeit — (§ 58 MTL), die Lösung des Arbeitsverhältnisses nach § 60 MTL, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62 Abs. 2 MTL), die Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 MTL). Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des MTL im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter ist aber § 73 Abs. 2 bis 5 MTL zu beachten.
- c) Die Beschäftigungszeit umfaßt grundsätzlich nur die bei demselben Arbeitgeber zurückgelegte Zeit. Arbeitgeber ist das Land und nicht die einzelne Verwaltung oder Dienststelle (Betrieb). Arbeitsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 MTL ist auch ein Angestelltenverhältnis, nicht jedoch ein Beamtenverhältnis oder ein Lehr- oder Anlernverhältnis.

5. Zu § 7

- a) Die Dienstzeit hat Einfluß auf die Dienstzeitzulage (§§ 21 und 24 MTL), die Jubiläumsgabe (§ 45 MTL) und die Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach der Anlage 1.
- b) Die bis zum Inkrafttreten des MTL nach bisherigem Recht (§ 7 ATO) erworbene Dienstzeit bleibt durch einen Besitzstand nicht erhalten. Es ist aber § 73 wegen der Besitzstandswahrung für die Kündigungsfristen, für die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen, für die Dienstzeitzulagen und in bestimmtem Umfang für den Anspruch auf Jubiläumsgaben zu beachten.
- c) Zur Dienstzeit im Sinne des § 7 MTL rechnen nicht mehr alle Zeiten, die bisher als Dienstzeiten im Sinne des § 7 ATO zählten, z. B. nicht Zeiten bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, bei Betrieben mit eigener Rechtsform, die nach § 1 des aufgehobenen AOGO als öffentliche Betriebe gelten, Berufssoldatenzeiten.
- d) Nach § 7 Abs. 1 umfaßt die Dienstzeit auch die Zeit einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht berücksichtigt worden ist.

6. Zu § 8

Für die beim Inkrafttreten des MTL im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter sind die Beschäftigungszeit nach § 6 und die Dienstzeit nach § 7 alsbald neu zu berechnen. Auch für diese Arbeiter ist die Ausschußfrist des § 8 durch besondere Aufforderung in Lauf zu setzen. Soweit ausreichende Unterlagen bereits vorhanden sind, bedarf es keines erneuten Nachweises. Arbeiter, die nach Inkrafttreten des MTL eingestellt werden, sind jeweils bei der Einstellung aufzufordern, ihre anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten nachzuweisen. Eine Abschrift der Berechnung ist dem Arbeiter auszuhändigen.

7. Zu § 9

- a) Da § 2 ATO mit dem Inkrafttreten des MTL für die Arbeiter außer Kraft gesetzt worden ist, kann mein — des Innenministers — RdErl. v. 3. 2. 1951 (MBI. NW. S. 86) über das Gelöbnis der nichtbeamteten Verwaltungsangehörigen gem. § 2 ATO insoweit nicht mehr angewendet werden. Arbeiter, die nach dem Inkrafttreten des MTL neu eingestellt werden

oder Arbeiter, die nach dem genannten Erlaß ein Gelöbnis gemäß § 2 ATO noch nicht abgelegt haben, sind durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 der Verordnung gegen Bestechung, Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 31) zu verpflichten. Eine Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- b) Abs. 4 Satz 2 bedeutet nicht, daß der Arbeiter bei der Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit bei der Vertretung eines anderen Arbeiters in die höhere Lohngruppe eingestuft wird. Er erhält nur für die Dauer der Vertretung den Lohn dieser Lohngruppe. Bei der Beendigung der Vertretung ist deshalb keine Änderung erforderlich.

8. Zu § 11

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Arbeiter bei Aussagen bei Gericht der Genehmigung des Arbeitgebers (§ 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 54 StPO).

9. Zu § 13

- a) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist die für die Einstellung zuständige Dienststelle.
- b) Die Zustimmung kann in der Regel erteilt werden, wenn durch die Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Arbeitspflichten des Arbeiters nicht zu befürchten ist. Auf § 50 MTL wird hingewiesen.

10. Zu § 14

Dienstvereinbarungen sind vorgesehen in § 15 Abs. 7, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2 MTL.

11. Zu § 15

Arbeitsstellen im Sinne des Abs. 8 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen und dergleichen sein.

12. Zu § 17

Die Lohngarantie für mindestens zwei Stunden gilt die mit der außerdienstplanmäßigen kurzfristigen Inanspruchnahme verbundene Erschwerung ab. Der Weg zur Arbeitsstelle gilt nicht als Arbeitszeit. Werden mehr als zwei Arbeitsstunden geleistet, so sind die tatsächlichen Arbeitsstunden zu bezahlen.

13. Zu § 18

Der MTL regelt nicht den Fall, in dem der Arbeiter sich an einem dem Arbeitgeber anzuweisenden Ort aufhält, um im Bedarfsfall zur Arbeitsleistung gerufen zu werden (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft ist keine Arbeitsbereitschaft. Eine Abmachung über die Rufbereitschaft verstößt jedoch nicht gegen den MTL, sie ist gemäß § 4 Abs. 2 aber nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart ist. Von der Möglichkeit der Rufbereitschaft ist aber nur dann Gebrauch zu machen, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern, z. B. bei bestimmten Facharbeitern in den Universitätskliniken oder bei bestimmten Kraftfahrern.

Wir sind damit einverstanden, daß zur Abgeltung einer Rufbereitschaft folgendes arbeitsvertraglich vereinbart wird:

Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, ist der Lohn für mindestens zwei Arbeitsstunden zu zahlen. Die Wegezeit von und zur Wohnung gilt hierbei als Arbeitszeit. Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft nicht zur Arbeit herangezogen, so ist der Tabellenlohn für eine Stunde zu zahlen.

14. Zu § 22

Bis zum Abschluß des vorgesehenen besonderen Abkommens gelten die in § 74 Abs. 4 vereinbarten Tarifvorschriften weiter, insbesondere gilt noch das Lohngruppenverzeichnis der TO.B (siehe auch I Ziff. 1 Buchst. h).

15. Zu § 23

- a) Der Arbeiter kommt für den vollen Unterhalt des Ehegatten nur auf, wenn der Ehegatte über keinerlei eigenes Einkommen verfügt. Eine Freigrenze ist nicht vorgesehen.
- b) Zuständig für die Gewährung des Voll-Lohns nach Abs. 3 ist die für die Einstellung des Arbeiters zuständige Dienststelle.

16. Zu § 24

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Abs. 5 MTL wird hingewiesen.

17. Zu § 25

Die Vereinbarung des geminderten Lohnes bedarf nach § 4 Abs. 2 MTL der Schriftform.

18. Zu § 27

Nach § 27 Abs. 1 werden die Zuschläge nur vom tariflichen Lohn berechnet. Wir sind aber damit einverstanden, daß auch widerrufliche Funktionszulagen, wie sie z. B. dem Druckereipersonal beim Landesvermessungsamt und den Facharbeitern bei den Instituten der Hochschulen gewährt werden, in die Berechnung der Zeitzuschläge einbezogen werden.

19. Zu § 28

Die Nachdienstentschädigung wird auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft (§ 18 MTL) in voller Höhe gewährt.

20. Zu § 29

Bis zum Abschluß des vorgesehenen besonderen Abkommens sind die Zuschläge in dem bisherigen Umfang weiterzuzahlen.

21. Zu § 33

- a) Für Arbeiter, die als Schöffen, Geschworene, Sozialrichter oder Arbeitsrichter bestellt sind, verbleibt es bei der Regelung durch unsere Gem. RdErl. v. 10. 7. 1954 (MBL NW. S. 1252) u. 4. 8. 1955 (MBL NW. S. 1610).
- b) Die Zuständigkeit für die Erlaubnis vom Fernbleiben von der Arbeit nach Abs. 4 und 5 sowie den Umfang regeln die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich. Wir bitten, bei der Regelung des Fernbleibens von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohns nach Abs. 4 zu berücksichtigen, daß es sich nach der umfassenden Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 nur um Ausnahmefälle und um kurzfristiges Fernbleiben handeln kann.

22. Zu § 34

Auf Ziff. 2 unseres Gem. RdErl. v. 18. 11. 1951 (MBL NW. S. 210) wird hingewiesen.

23. Zu § 41

Auf den Tarifvertrag v. 14. Januar 1959 (MBL NW. S. 226) wird hingewiesen.

24. Zu § 42

- a) Zu Abs. 1
Nach Abs. 1 wird, wenn der Arbeiter nach Beginn der Arbeit diese infolge Arbeitsunfähigkeit abbrechen muß, für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Da nur für die ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt wird, bleiben Überstunden außer Betracht. Von diesem fortzuzahlenden Lohn sind Steuern, Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen.
- b) Zu Abs. 3
Für die sogenannten Karenztage erhält der Arbeiter 90 v.H. des Nettoarbeitsentgelts ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags nach Abs. 5 (Krankenzuschuß). Der Krankenzuschuß ist im Gegensatz zum Krankengeldzuschuß erst vom ersten Tage an zu zahlen, an dem der Arbeiter eine volle Arbeitsschicht ver-

säumt. Die Karenztage entfallen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht oder länger als zwei Wochen dauert (Hinweis auf § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Der Krankenzuschuß ist steuerrechtlich usw. nach Buchst. a) zu behandeln.

c) Zu Abs. 4

Der Krankengeldzuschuß nach Abs. 4 ist kein Arbeitsentgelt. Von ihm sind weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten. Dagegen ist der Beitrag zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu entrichten (Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages v. 31. Juli 1955 und § 27 Abs. 5 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

d) Zu Abs. 5

Der Satz des Nettoarbeitsentgelts nach Abs. 3 und 4 erhöht sich um 10 v.H. des Kinderzuschlags; der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegt. Der Betrag erhöht sich außerdem um den Bruttobetrag des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts noch nicht zugrunde liegt, aber zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

e) Zu Abs. 6

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist folgendes zu beachten:

- aa) Das der Berechnung zugrunde liegende tatsächliche Arbeitsentgelt des in Frage kommenden Lohnzeitraums ist nur um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern, nicht jedoch um den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- bb) Da die Krankenbezüge (Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß, Krankenbeihilfe) nach Kalendertagen gewährt werden, ist auch das Nettoarbeitsentgelt auf Kalendertage umzurechnen. Hat der Arbeiter während des ganzen der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegenden Zeitraums (letzte vier Lohnwochen, letzter Lohnmonat) gearbeitet, so ist das Arbeitsentgelt durch die Zahl der Kalendertage — bei vier Lohnwochen durch 28, bei einem Lohnmonat einheitlich durch 30 — zu teilen. Tage, an denen der Arbeiter unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben ist, werden wie Arbeitstage behandelt.

Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Zeitraums gearbeitet, weil das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Zeitraums bestanden hat, oder der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war oder der Arbeiter durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig war, so ist das Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage ggf. einschließlich lohnzahlungspflichtiger gesetzlicher Wochenfeiertage und bezahlter Urlaubstage zu teilen und mit der Zahl der auf den ganzen Lohnzeitraum entfallenden Arbeitstage, die bei normalem Verlauf zu leisten gewesen wären, zu vervielfältigen. Das Ergebnis ist, wie oben ausgeführt, durch die Zahl der Kalendertage zu teilen.

f) Zu Abs. 7

Die Anspruchsvoraussetzungen sind so gestaltet, daß die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Gesetz v. 26. Juni 1957 darin enthalten sind.

Der letzte Unterabsatz stellt klar, daß bei einer neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen besteht, auch wenn die Fristen nach Unterabsatz 1 abgelaufen sind, und zwar frühe-

stens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber an, längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Abs. 3 MTL wird hingewiesen.

g) Zu Abs. 10

Arbeiter unter 18 Jahren haben keinen Anspruch auf Krankenbezüge nach Abs. 7, auch wenn sie während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollenden.

h) Zu Abs. 11

Die Krankenbeihilfe ist wie der Krankenzuschuß vom ersten Tage an zu zahlen, an dem eine volle Arbeitsschicht versäumt wird (Hinweis auf Buchst. b). Die Krankenbeihilfe ist steuerrechtlich usw. nach Buchst. a) zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die Krankenbeihilfe um das Krankengeld oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes oder um das Hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindert wird.

i) Zu Abs. 12

Die Krankenbezüge werden auch während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen öffentlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung verordneten Kuraufenthalts gezahlt. Ein Kuraufenthalt ist nur dann verordnet, wenn der Versicherungsträger den Kuraufenthalt unter voller Kostenübernahme angeordnet hat. Einer solchen Anordnung kann sich der Arbeiter nur unter Gefährdung der sonstigen Leistungen aus der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entziehen. Zu den Kuraufenthalten im Sinne dieser Bestimmungen gehören daher nicht Erholungsurlauben, zu denen nur Zuschüsse geleistet werden.

Die Krankenbezüge bei Kuraufenthalt bemessen sich wie die Krankenbezüge bei Krankenhausaufenthalt. Zur Ermittlung des Krankengeldzuschusses sind daher zu berücksichtigen:

- aa) wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25 v.H. oder 66 $\frac{2}{3}$ v.H. des Krankengeldes bestehen würde, die tatsächlichen Leistungen des Rentenversicherungsträgers oder der Versorgungseinrichtung,
- bb) in allen anderen Fällen wie in Abs. 4 der Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge.

25. Zu § 44

Auf I Ziff. 1 Buchst. d) wird hingewiesen.

26. Zu § 45

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Abs. 4 MTL wird hingewiesen.

27. Zu § 47

Für die Berechnung des Kinderzuschlags ist der Stundensatz maßgebend (§ 1 Abs. 3 des Tarifvertrages v. 14. Januar 1959 MBl. NW. S. 226).

28. Zu § 47

Um das Sterbegeld in voller Höhe an die Hinterbliebenen auszahlen zu können, bitten wir, sich von den Hinterbliebenen das Sterbegeld aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abtreten zu lassen.

29. Zu § 48

- a) Da der Urlaub nach Werktagen gewährt wird, ist zur Berechnung des durchschnittlichen Tageslohns der Lohn der letzten 13 Lohnwochen bzw. der letzten 3 Monate durch die Zahl der in diesem Zeitraum liegenden Arbeitstage einschließlich der infolge anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit ganz oder teilweisen dienstfreien Arbeitstage sowie der Tage, an denen der Arbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist, zu teilen. Die Tage, an denen der Arbeiter ohne

Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt oder arbeitsunfähig krank war, zählen hierbei nicht als Arbeitstage.

- b) Der Kinderzuschlag ist nach Abs. 1 bei der Berechnung des Urlaubslohns nicht zu berücksichtigen. Er wird nach § 41 MTL neben dem Urlaubslohn nach den während des Urlaubs maßgebenden Voraussetzungen gezahlt.

- c) In den Fällen, in denen an jedem zweiten Sonnabend oder an zwei Sonnabenden im Monat und an zwei zusätzlichen Tagen im Jahr nicht gearbeitet wird, müssen nach Abs. 4 bei einem Urlaub von 12 und mehr Werktagen ein freier Sonnabend, bei 24 und mehr Werktagen zwei freie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.

- d) Beschäftigungsmonat ist nicht der Kalendermonat. Bei der Berechnung der vollen Beschäftigungsmonate ist vom rechtlichen Beginn des Arbeitsverhältnisses auszugehen.

30. Zu § 49

- a) Die für den Erholungsurlaub nach § 48 MTL geltenden Vorschriften sind auch für den Zusatzurlaub maßgebend. Dies gilt auch für die Zwölftelung.

- b) Der besondere Tarifvertrag nach § 49 Abs. 2 MTL besteht noch nicht.

31. Zu § 51

- a) Wird die Wartezeit im laufenden Urlaubsjahr nicht erfüllt, so ist der Urlaub nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Satz 2 MTL auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

- b) Endet das Arbeitsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit, so ist nach § 54 Abs. 2 MTL zu verfahren.

32. Zu § 52

- a) Nach Abs. 1 ist auch ein von einem privaten Arbeitgeber für das laufende Urlaubsjahr gewährter, abgegoltener oder noch abzugeltender Urlaub anzurechnen. Stimmt das Urlaubsjahr im bisherigen Arbeitsverhältnis nicht mit dem Urlaubsjahr nach § 48 Abs. 2 MTL überein, so kann nur der Teil des Urlaubs angerechnet werden, der auf das Urlaubsjahr nach § 48 Abs. 2 MTL entfällt.

- b) Wegen des verordneten Kuraufenthalts wird auf Ziffer 24 Buchst. i) hingewiesen. Für andere Kuraufenthalte muß der Erholungsurlaub verwendet werden, sofern der Arbeiter nicht auf seinen Antrag nach § 33 Abs. 5 MTL ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt wird.

33. Zu § 57

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Abs. 2 MTL wird hingewiesen.

34. Zu § 58

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Abs. 2 MTL wird hingewiesen.

35. Zu § 63

- a) Zu einer anderen Altersversorgung im Sinne des Abs. 3 gehört auch die zusätzliche Altersversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

- b) Wir bitten, dem ausscheidenden Arbeiter gegen Abtretung der Rentenansprüche einen Vorschuß zu zahlen, wenn

- aa) die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rente zweifelsfrei feststehen und der Arbeiter den Rentenantrag rechtzeitig gestellt hat,

- bb) der Rentenversicherungsträger selbst keinen Vorschuß gewährt und

- cc) dem Arbeiter kein Arbeitslosengeld zusteht.

36. Zu § 65

Auf das Übergangsgeld besteht ein Rechtsanspruch. Ist die Höhe der nach § 66 Abs. 5 MTL auf das Übergangsgeld anzurechnenden Renten noch nicht bekannt, so kann das volle Übergangsgeld nach Maßgabe des § 67 MTL gezahlt werden, wenn der Arbeiter seinen Rentenanspruch für den Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld gewährt wird, an den Arbeitgeber abtritt, andernfalls kann nur ein um die geschätzte Rente gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden. Hierzu wird auch auf den RdErl. v. 21. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1259) hingewiesen.

37. Zu § 67

Im Falle des § 67 Abs. 2 bleibt die Höhe des errechneten Übergangsgeldes unverändert.

38. Zu § 70

Wegen der Gewährung von Schutzkleidung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

39. Zu § 71

Wegen der Gewährung von Dienstkleidung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

40. Zu § 72

Die Ausschußfrist gilt für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.

41. Zu § 74

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts v. 24. Mai 1958 — 4 AZR 511/56 — gelten die Dienstordnungen des Reichs und des Landes Preußen nicht für die nach 1945 gebildeten Länder. Soweit Dienstordnungen des Reichs und des Landes Preußen ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften der TO.B über die Lohnbildung und zum Lohngruppenverzeichnis der TO.B enthalten, können sie nicht nach § 74 Abs. 4 als tarifvertraglich vereinbart weitergelten. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß diese Bestimmungen bis zum Abschluß der in § 22 vorgesehenen Abkommen für die Eingruppierung der Arbeiter weiterhin herangezogen werden.

42. Zur Anlage 1

In § 2 Abs. 2 muß sich der Satz 3 entgegen dem Wortlaut auch auf den Satz 2 beziehen (Redaktionsversehen).

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 273/IV/59

u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15031/59 v. 23. 1. 1959 (MBI. NW. S. 169).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis²⁾/

bis — zur (m)/für³⁾

als Arbeiter/Aushilfsarbeiter/Saisonarbeiter unter Eingruppierung in die Lohngruppe eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

§ 3

Die Probezeit beträgt Wochen.

§ 4¹⁾

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.

§ 5

Nebenabreden

.....

.....

....., den 19

(Anstellungsbehörde)

(Unterschrift)

(Unterschrift d. Arbeiters)

¹⁾ Auszufüllen, wenn sich eine vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung vorbehalten hat.

²⁾ Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei kalendermäßig befristeten Zeitverträgen.

³⁾ Bezeichnung des Zwecks, mit dessen Erreichung oder des Ereignisses, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.

⁴⁾ § 4 kommt nur für nichtvollbeschäftigte Arbeiter in Betracht.

— MBI. NW. 1959 S. 791.

J. Minister für Wiederaufbau**III B. Wohnungsbauförderung****Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Gewährung von Aufwendungsbeihilfen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1959 —
III B 3 — 4.02 — 856/58

I. Umfinanzierung bereits geförderter Bauvorhaben

1. Bauvorhaben, für die ein nachstelliges Landesdarlehen erstmalig in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1958 bewilligt worden ist, können grundsätzlich nicht nachträglich auch mit Aufwendungsbeihilfen nach den Bestimmungen v. 15. 12. 1958 gefördert werden. Ausnahmen hiervon sind jedoch nach Nr. 2 Abs. 3 AufwBB zulässig, wenn für das Bauvorhaben die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung (Nr. 80 WFB 1957) noch nicht vorgelegt worden ist und wenn der Bauherr sich freiwillig entschließt, auf das ihm gewährte nachstellige Landesdarlehen insoweit zu verzichten, wie

a) bei Wohnraum für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und gleichgestellte Wohnungsuchende (Nr. 4 WFB 1957) die vollen Durchschnittssätze zur Förderung von Wohnraum für sonstige Personen (vgl. Nr. 2 Abs. 1 Buchst. b AufwBB) oder

Anlage

Zwischen

(Land)

vertreten durch
(Anstellungsbehörde)
und

Herrn/Frau Fräulein
(Vor- und Zuname)

wird — vorbehaltlich der Genehmigung durch

.....¹⁾ — folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein geb. am
(Vor- und Zuname)

wird ab

bei

- b) bei Wohnraum für sonstige Wohnungsuchende² der Durchschnittssätze zur Förderung von Wohnraum für sonstige Personen (vgl. Nr. 2 Abs. 2 AufwBB) überschritten werden.
2. Im Hinblick auf die am 1. April 1958 eingetretene Änderung der Bewilligungszuständigkeit wird die in Nr. 2 Abs. 3 AufwBB vorgesehene Möglichkeit der Umfinanzierung geförderter Bauvorhaben grundsätzlich auf die Fälle beschränkt, in denen das der nachstelligen Finanzierung dienende Landesdarlehen erstmalig in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1958 bewilligt worden ist. In diesen Fällen ist der Antrag auf Umfinanzierung und ggf. auf Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen bei der gem. Nr. 7 Abs. 1 AufwBB zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
3. Bauherren, denen das nachstelligen Landesdarlehen erstmalig in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 3. 1958 bewilligt worden ist, können den Antrag auf Umfinanzierung gem. Nr. 2 Abs. 3 AufwBB beim Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen stellen. Dem Antrage sind beizufügen:
- a) das Original oder eine Ablichtung des erteilten Bewilligungsbescheides;
 - b) eine Abschrift der der Bewilligung zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung;
 - c) eine neue Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung.
- In dem Antrage ist anzugeben, in welcher Höhe das bewilligte Landesdarlehen bisher ausgezahlt worden ist. Soll dem Antrage entsprochen werden, so entscheidet hierüber die für den Bauort des geförderten Bauvorhabens zuständige Bewilligungsbehörde nach besonderer Weisung des Ministers für Wiederaufbau.
4. Für die Fälle der Nr. 2 wird ferner folgendes bestimmt:
- a) In der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung, die in der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung enthalten ist, kann der Bauherr die zur Zeit der erstmaligen Bewilligung des nachstelligen Landesdarlehens zulässigen Ansätze an Eigenkapital- und Bewirtschaftungskosten in voller Höhe ansetzen, auch wenn er vor der Bewilligung auf die volle Ausschöpfung der zulässigen Kostenansätze verzichtet haben sollte.
 - b) Die durch die Umstellung der Finanzierung freiwerdenden nachstelligen Landesdarlehen, um die das ursprünglich bewilligte nachstelligen Landesdarlehen zu kürzen und ggf. außerplanmäßig zurückzahlen ist, sind dem Bauherrn auf Antrag zur Finanzierung weiterer Wohnungen zu belassen bzw. neu zu bewilligen. Stammen die freiwerdenden Mittel aus Mittelbereitstellungen, die mit besonderen Zweckbindungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterbringung eines bestimmten Personenkreises verbunden waren und bleibt die Zahl der für diesen besonderen Personenkreis gebundenen Wohnungen durch die Umfinanzierung unberührt, so können die durch die Umfinanzierung freiwerdenden Mittel anderweitig verwendet werden. Bei Wohnungsbaumitteln, die zur Förderung des Baues von Wohnraum für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten (SBZ-Bauprogramm) zweckgebunden sind, gilt Satz 2 nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. IV des RdErl. v. 24. 3. 1959 — III A 1 — 4.182.9/10.11 (1).
 - c) Wird von der Möglichkeit der Umfinanzierung bereits geförderter Bauvorhaben gem. Nr. 2 Abs. 3 AufwBB in den Fällen vorstehender Nr. 2 Gebrauch gemacht, so ist der früher er-

teilte Bewilligungsbescheid bezüglich der Höhe des bewilligten nachstelligen Landesdarlehens durch einen Änderungsbescheid zu berichtigen. Ggf. ist auch der Vorbehalt der geförderten Wohnungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) aufzuheben.

- d) Hinsichtlich der Verfügung über die durch die Umfinanzierung freiwerdenden nachstelligen Landesmittel zugunsten des die Umfinanzierung beantragenden Bauherrn ist folgendes zu beachten:

- aa) Soweit die freiwerdenden nachstelligen Landesmittel dem Bauherrn noch nicht ausgezahlt worden sind, ist der Bewilligungsrahmen bei der in Betracht kommenden Buchungsposition durch Absetzen des freigewordenen Betrages in rot von der Summe der Bewilligungen wieder zu erhöhen und zugunsten des Bauherrn für ein von ihm benanntes, bewilligungsfähiges Bauvorhaben ein entsprechender neuer Bewilligungsbescheid unter Beibehaltung der bisherigen Buchungsposition zu erteilen.
- bb) Sind die freiwerdenden nachstelligen Landesmittel dem Bauherrn bereits teilweise ausgezahlt worden, so ist der ausgezahlte Betrag außerplanmäßig an die Wohnungsbauförderungsanstalt zurückzahlen und dem Minister für Wiederaufbau über die Rückzahlung Mitteilung zu machen. In Höhe der außerplanmäßig getilgten Beträge wird sodann der in Betracht kommenden Bewilligungsbehörde bei der bisherigen Buchungsposition ein Bewilligungsrahmen zugeteilt werden. Hinsichtlich des noch nicht ausgezahlten Teilbetrages der freiwerdenden Mittel ist wie zu aa) zu verfahren. Über den hierdurch insgesamt wieder verfügbaren Bewilligungsrahmen ist — wie unter aa) angegeben — ein neuer Bewilligungsbescheid zu erteilen.
- cc) Bei völliger Auszahlung des bewilligten Landesdarlehens ist wie unter bb) Satz 1 angegeben zu verfahren. Für die Zuteilung eines Bewilligungsrahmens und die Erteilung eines neuen Bewilligungsbescheides gilt das unter bb) Sätze 2 und 3 Ausgeführte entsprechend.

Soweit hier hinsichtlich der Neubewilligung an den die Umfinanzierung beantragenden Bauherrn Weisungen erteilt werden, handelt es sich um Weisungen i. S. des § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG.

- e) Verzichtet der Bauherr auf die Inanspruchnahme der durch die Umfinanzierung freiwerdenden nachstelligen Mittel, so ist wie zu d) zu verfahren mit der Maßgabe, daß über den neuen Bewilligungsrahmen zugunsten anderer Bauherren verfügt werden kann.

5. Die vorstehenden Nrn. 1 bis 4 gelten nicht für die unter Nr. 8 Abs. 2 Buchst. a) und b) des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 bezeichneten Sonderbauprogramme.

II. Berechnung der Aufwendungsbeihilfen

6. Um der Wohnungsbauförderungsanstalt die Möglichkeit einer Nachprüfung der Berechnung der Aufwendungsbeihilfen zu geben und aus statistischen Gründen ist es erforderlich, daß die Aufwendungsbeihilfen nach einem einheitlichen Formblatt berechnet werden. Für die Berechnung der Aufwendungsbeihilfen sind daher ab sofort die anliegenden Formblätter (Muster Anlagen 3a und 3 b AufwBB) zu verwenden. Der Ausfertigung und der Abschrift des Bewilligungsbescheides über Aufwendungsbeihilfen, die der Woh-

nungsbauförderungsanstalt vorzulegen sind, ist je eine Abschrift der Berechnung der Aufwendungsbeihilfen beizufügen.

III. Durchschnittsmiete/Belastung für die ohne Aufwendungsbeihilfen geförderten Wohnungen

7. In Ergänzung der Ziff. I des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 und Änderung der Nr. 16 Abs. 2 Buchst. a) WFB 1957 wird hiermit rückwirkend ab 1. 1. 1959 die Förderung von Wohnraum für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) ohne Aufwendungsbeihilfen auch dann zugelassen, wenn die Durchschnittsmiete/Belastung für diesen Wohnraum den Betrag von 1,20

DM qm Wohnfläche monatlich übersteigt. Der vorletzte Satz der Ziff. I des Einführungserlasses gilt in diesen Fällen entsprechend.

Die Bestimmungen dieses RdErl. treten an dem Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bezug: Nr. 2 Abs. 3 AufwBB und Nr. 8 des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 (MBl. NW. S. 2689).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Muster Anl. 3a AufwBB

Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

für Wohnungen in Familienheimen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen
(außer Vorratseigenheimen, Vorratskleinsiedlungen und Vorratskauf Eigentumswohnungen)

Betr.: Bauvorhaben des
(Name, Anschrift)

in
(Ort, Straße, Nr.)

A. Zur Berechnung erforderliche allgemeine Angaben

1. Wohnflächengrößen

- a) der Hauptwohnung des Familienheimes: qm
b) der zweiten Wohnung des Familienheimes: qm
c) der Eigentums-/Kaufeigentumswohnung: qm

2. Mit Aufwendungsbeihilfen förderungsfähig sind von den unter 1) angeführten Wohnungen

- a) die mit vollen Durchschnittssätzen gem. Nr. 2 Abs. 1 AufwBB (ggf. i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 3 AufwBB) für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen und gleichgestellte Wohnungssuchende (Nr. 4 WFB 1957) zu fördernden/geförderten Wohnungen unter Nr. 1 Buchst... mit einer Wohnfläche von insgesamt

..... qm

- b) die mit $\frac{2}{3}$ der Durchschnittssätze gem. Nr. 2 Abs. 2 AufwBB (ggf. i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 3 AufwBB) für sonstige Wohnungssuchende zu fördernden/geförderten Wohnungen unter Nr. 1 Buchst... mit einer Wohnfläche von insgesamt

..... qm

3. Aus der Lastenberechnung zu übernehmende Angaben

- a) Baukosten (bei Erbbaurechten Gesamtkosten): DM
b) Gesamtbetrag der echten Eigenleistungen: DM
c) Gesamtbetrag der Fremdmittel — Tilgung: DM
d) Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich
(Ziff. III der Lastenberechnung) DM

oder monatlich DM : 12 : qm Wohnfläche der Eigentümerwohnung

= DM:qm

B. Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

4. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich

(Betrag unter 3d) DM

zuzüglich gem. Nr. 4 Abs. 3 AufwBB

4% von DM + DM

(Betrag zu 3b)

abzüglich gem. Nr. 4 Abs. 4 AufwBB DM

..... DM — 1% von DM — DM

(Betrag zu 3c) (Betrag zu 3a)

5. Fiktive Belastung des Eigentümers (Bewerbers) DM

6. Tragbare Belastung des Eigentümers (Bewerbers)

..... DM $\times$ 12 $\times$ qm Wohnfläche der Eigentümerwohnung — DM

7. Unterschiedsbetrag zwischen 5 und 6 DM

8. Höchstbetrag der Aufwendungsbeihilfe jährlich

0,60 DM $\times$ 12 $\times$ qm Wohnfläche zu 2a = DM0,60 DM $\times$ 12 $\times$ qm Wohnfläche zu 2b = DM

9. Die Aufwendungsbeihilfe beträgt jährlich (jeweils den kleineren Betrag unter 7 und 8 einsetzen):

..... DM

C. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) unter Berücksichtigung der Aufwendungsbeihilfe

10. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) lt. Lastenberechnung

(Betrag unter 3d): DM

abzüglich Aufwendungsbeihilfe (Betrag unter 9): — DM

11. Bleibt Belastung des Eigentümers (Bewerbers) DM jährlich

oder DM : 12 : qm Wohnfläche der Eigentümerwohnung

= DM/qm monatlich

(im Bewilligungsbescheid anzugeben)

....., den (Unterschrift)

Muster Anl. 3b AufwBB

Berechnung der Aufwendungsbeihilfe
für Miet- und Genossenschaftswohnungen
(einschl. Wohnungen in Vorratseigenheimen, Vorratskleinsiedlungen
und Vorratskauf Eigentumswohnungen)

Betr.: Bauvorhaben des (Name, Anschrift)

in (Ort, Straße, Nr.)

A. Zur Berechnung erforderliche allgemeine Angaben**1. Wohnflächengrößen**

Wohnung		Wohnfläche qm	Wohnung		Wohnfläche qm
Lfd. Nr.	Lage im Gebäude		Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	
1			Übertrag:		
2			11		
3			12		
4			13		
5			14		
6			15		
7			16		
8			17		
9			18		
10			19		
Übertrag:			20		
Gesamt-Wohnfläche:					

2. Mit Aufwendungsbeihilfen förderungsfähig sind von den unter 1) angeführten Wohnungen

- a) die mit vollen Durchschnittssätzen gem. Nr. 2 Abs. 1 AufwBB (ggf. i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 3 AufwBB) für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und gleichgestellte Wohnungsuchende (Nr. 4 WFB 1957) zu fördernden geförderten Wohnungen unter lfd. Nrn. mit einer Wohnfläche von insgesamt

..... qm

- b) die mit $\frac{2}{3}$ der Durchschnittssätze gem. Nr. 2 Abs. 2 AufwBB (ggf. i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 3 AufwBB) für mit einer Wohnfläche von insgesamt

sonstige Wohnungsuchende zu fördernden geförderten Wohnungen unter lfd. Nrn.

..... qm

B. Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

3. Von den Gesamt-Aufwendungen lt. Ziffer III der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Höhe von DM

entfallen	auf Wohnraum unter		auf den mit vollen Durchschnittssätzen für sonstige Personen gef. Wohnraum	auf den Wohnraum, der mit über den Durchschnittssätzen liegenden LD gef. wird	= DM/qm Wohnfläche
	Nr. 2a	Nr. 2b			
a) Teil-Aufwendungen DM					
b) Teil-Aufwendungen DM					
c) Teil-Aufwendungen DM					
d) Teil-Aufwendungen DM					
4. Tragbare Miete					
a) Jahresbetrag DM					
b) Jahresbetrag DM					
5. Unterschiedsbetrag DM					
a) 3a—4a DM					
b) 3b—4b DM					
6. Höchstbetrag der Aufwendungsbeihilfe					
a) Jahresbetrag DM					
b) Jahresbetrag DM					

7. Die Aufwendungsbeihilfe beträgt jährlich

- a) für den Wohnraum unter 2a
(jeweils den kleineren Betrag unter 5a und 6a einsetzen) DM
- b) für den Wohnraum unter 2b
(jeweils den kleineren Betrag unter 5b und 6b einsetzen) DM

insgesamt:

..... DM

C. Durchschnittsmiete unter Berücksichtigung der Aufwendungsbeihilfe

8. Durchschnittsmiete für den mit vollen Durchschnittssätzen geförderten Wohnraum für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen

- a) Teil-Aufwendungen (Betrag unter 3a): DM
- b) abzüglich Aufwendungsbeihilfe (Betrag unter 7a) DM
- c) verbleibende Aufwendungen DM

Durchschnittsmiete = $\frac{\text{..... DM}}{\text{(Betrag zu 8)}} : 12 : \frac{\text{..... qm}}{\text{(Betrag zu 2a)}}$

..... DM/qm

9. Durchschnittsmiete für den mit 2.3 der Durchschnittssätze geförderten Wohnraum für sonstige Personen

- a) Teil-Aufwendungen (Betrag unter 3b) DM
- b) abzüglich Aufwendungsbeihilfe (Betrag unter 7b) DM
- c) verbleibende Aufwendungen DM

$$\text{Durchschnittsmiete} = \frac{\text{..... DM : 12 : qm}}{(\text{Betrag 9c}) \quad (\text{Betrag 2b})} = \boxed{\text{..... DM qm}}$$

10. Durchschnittsmiete für den mit vollen Durchschnittssätzen geförderten Wohnraum für sonstige Personen

$$\text{Durchschnittsmiete} = \frac{\text{..... DM : 12 : qm}}{(\text{Betrag 3c})} = \boxed{\text{..... DM/qm}}$$

11. Durchschnittsmiete für den Wohnraum, der mit über den vollen Durchschnittssätzen liegenden Landesdarlehen gefördert worden ist.

$$\text{Durchschnittsmiete} = \frac{\text{..... DM : 12 : qm}}{(\text{Betrag 3d})} = \boxed{\text{..... DM qm}}$$

den

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1959 S. 800.

III. A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Wohnungsbauprogramm 1959

Aufnahme von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten — 9. und 10. SBZ-Bauprogramm — Vorgriff auf ein 11. SBZ-Bauprogramm —;

hier: Förderbestimmungen für die SBZ-Bauprogramme ab 1. 4. 1959

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 3. 1959 — III A 1 4.182.9/10 11 (1) Tgb.Nr. 578/59

I. Um den Ablauf des Bewilligungsverfahrens in den SBZ-Bauprogrammen nicht durch Einführung neuer Bestimmungen zu behindern, habe ich in den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 unter Ziff. II Nr. 8 die Regelung getroffen, daß bis zum 31. 3. 1959 bei diesem Sonderbauprogramm das bisherige Finanzierungssystem der ausschließlichen Kapitalsubvention weiter Geltung hat und daß die Aufwendungsbeihilfebestimmungen für dieses Sonderprogramm erst ab 1. 4. 1959 zur Anwendung kommen sollen. Meine Unterrichtung bei verschiedenen Bewilligungsbehörden hat ergeben, daß sowohl Wünsche nach Fortführung des bisherigen Finanzierungsverfahrens als auch Wünsche nach Ausdehnung der Aufwendungsbeihilfebestimmungen auf das SBZ-Sonderprogramm bestehen.

Die zügige Fortführung des Wohnungsbauprogramms für die SBZ-Zuwanderer und Aussiedler macht auch im Jahre 1959 die Bewilligung und den Baubeginn von mindestens 25 000 WE erforderlich, damit die wohnungsmäßig zumutbare Unterbringung von min-

destens 100 000 im Jahre 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommenen SBZ-Zuwanderern und Aussiedlern spätestens im Laufe des Jahres 1960 erfolgen kann. Um den bestehenden unterschiedlichen Wünschen hinsichtlich der Gestaltung der Finanzierungsbestimmungen gerecht zu werden und dadurch die Bewilligungstätigkeit für dieses Programm soweit wie möglich zu fördern, können für die Zukunft sowohl die bisherigen Finanzierungsbestimmungen für die SBZ-Bauprogramme, die sich aus den Bezugserl. im einzelnen ergeben (Förderung mit voller Kapitalsubvention) weiterhin angewandt werden, und es können wahlweise auch die Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 mit den Abänderungen meines RdErl. v. 23. 3. 1959 der Finanzierung zugrunde gelegt werden. Die Bewilligungsbehörden haben im Einzelfall nach entsprechender Fühlungnahme mit den Bauherren darüber zu entscheiden, welches der beiden Verfahren bei der Bewilligung der Mittel für ein Bauvorhaben zur Anwendung gebracht werden soll.

Es ergibt sich demnach folgende Regelung:

1. Finanzierung mit ausschließlicher Kapitalsubvention

- a) Das Land stellt wie bisher je Zuwanderer bzw. Aussiedler der 9. und 10. Aufnahmequote bzw. im Vorgriff auf eine 11. Aufnahmequote einen Betrag von 3625,— DM zur Verfügung, mittels dessen unter Anwendung der Förderungssätze, die der Regelung in meinem RdErl. v. 13. 1. 1958 zugrunde liegen, die zur wohnungsmäßigen Unterbringung der SBZ-Zuwanderer benötigte Zahl von WE zu erstel-

len ist. Falls die Gewährung von höheren öffentlichen Darlehen als den nach den Durchschnittssätzen zur Förderung von Wohnraum für sonstige Personen berechneten Landesdarlehen beantragt wird, bitte ich, mit besonderer Sorgfalt und jeweils unter Abstimmung mit den zuständigen Flüchtlingsbehörden zu prüfen, ob unter den der Aufnahmegemeinde zugewiesenen Angehörigen des begünstigten Personenkreises tatsächlich eine entsprechende Zahl von Personen vorhanden ist, die dem Kreis der Personen mit geringem Einkommen zuzurechnen sind. Es ist ferner zu prüfen, ob dieser Personenkreis in den neu erstellten Wohnungen oder nicht zweckmäßiger in vorhandenem Altwohnraum untergebracht werden kann. Im letzteren Fall ist zu prüfen, ob die Familie, die dann tauschweise die mit SBZ-Mitteln erstellte Neubauwohnung beziehen soll, ihrerseits zur Gruppe der Personen mit geringem Einkommen oder der ihnen gleichgestellten Personen gehört.

- b) Soweit die so bereitgestellten Mittel nicht zur nachstelligen Finanzierung der Wohnungen benötigt werden, können sie nach näherer Maßgabe der Ziff. 33 meines RdErl. v. 13. 1. 1958 weiterhin als Eigenkapitalbeihilfen eingesetzt werden.
- c) Auch bei einer Finanzierung nach diesem Verfahren sind die Bestimmungen zu Ziff. II Nrn. 2, 3 und 5 des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689) zu beachten.

2. Finanzierung unter Gewährung von Aufwendungsbeihilfen

- a) Auch bei dieser Finanzierungsweise stellt das Land wie bisher für Zuwanderer bzw. Aussiedler einen Betrag von 3625,— DM je aufzunehmenden Angehörigen dieses Personenkreises bereit.
- b) Förderung der zur mittelbaren oder unmittelbaren wohnungsmäßigen Versorgung der SBZ-Zuwanderer erstellten Wohnungen.
Zur Förderung der für die mittelbare oder unmittelbare Unterbringung der SBZ-Zuwanderer erforderlichen Wohnungen ist von dem Kopfbetrag von insgesamt 3625,— DM ein Betrag von 3125,— DM abzuspalten. Der sich dadurch ergebende Mittelbetrag kann unter Anwendung der Förderungssätze der Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 zur Bewilligung nachrangiger Darlehen für die SBZ-Wohnungen verwandt werden. Die für die nachrangige Finanzierung nicht benötigten überschüssenden Beträge des Betrages von 3125,— DM können in gleicher Weise, wie in Ziff. 33 meines RdErl. v. 13. 1. 1958 bestimmt wurde, für Eigenkapitalbeihilfen zur Förderung dieser Wohnungen eingesetzt werden.
Die benötigten Aufwendungsbeihilfen des Landes dürfen nicht dem Betrag von 3125,— DM je aufzunehmender Person entnommen werden. Die insoweit benötigten Beträge sind vielmehr den der Bewilligungsbehörde unter Pos. Nr. 7.00 bereitgestellten Mitteln zu entnehmen. Diese Mittel werden bei Bedarf ohne Anrechnung auf die SBZ-Mittel erhöht. Auf den Bewilligungsbescheiden über die Aufwendungsbeihilfen ist der auf die geförderten SBZ-Wohnungen entfallende Teil der Aufwendungsbeihilfe besonders anzugeben.
- c) Verwendung des Restbetrages von 500,— DM aus Gesamtkopfbetrag von 3625,— DM.
Der demnach übrigbleibende Betrag von 500,— DM kann von der Bewilligungsbehörde für die Erstellung zusätzlicher Wohnungen verwandt werden. Diese Mittel sind in erster Linie, soweit dies erforderlich ist, zur Finanzierung

von Wohnungen für den Bauherrn oder von Mietwohnungen, für die dem Bauherrn ein Besetzungsrecht einzuräumen ist (Koppelungswohnungen), zu verwenden. Soweit sie für diesen Zweck nicht benötigt werden, stehen die Mittel der Aufnahmegemeinde zur Erstellung sonstiger Wohnungen des allgemeinen Wohnungsbaues zur Verfügung. Die so verwendeten Mittel sind unter Angabe der Pos.-Nr. 1.04 bei den allgemeinen Schlüsselmitteln zu verbuchen. Im Bewilligungsbescheid lautet die Verbuchung daher wie folgt: 1.04/1.01.

- d) Die so insgesamt bereitgestellten Mittel von 3125,— DM + 500,— DM = 3625,— DM werden gem. § 30 Abs. 2 II. WoBauG mit der sich aus den Buchstaben b und c ergebenden Zweckbindung zugeteilt. Aus dieser Zweckbindung ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangfolgen nach § 26, § 30 Abs. 1 II. WoBauG und den darauf beruhenden Nrn. 5 und 6 WFB 1957 nur unter Beachtung dieser besonderen Weisung anzuwenden sind (§ 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und Nr. 7 WFB 1957).
- II. Um wie bisher die mir zur Durchführung dieses Sonderprogramms zur Verfügung stehenden Mittel möglichst beschleunigt zum Einsatz zu bringen, sehe ich weiterhin von der Bereitstellung eines generellen Bewilligungsrahmens entsprechend dem Gemeinden mitgeteilten 9. und 10. Aufnahmesoll ab. Ich werde weiterhin den Bewilligungsbehörden den ihnen zustehenden Bewilligungsrahmen jeweils durch Einzelerlaß zuteilen, wenn mir eine Mittelanforderung entsprechend den bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden bewilligungsreifen Bauvorhaben zugeht.
- III. Zur Bereitstellung besonderer Bauherren- und Koppelungsmittel über die nach I Ziff. 2 Buchstabe c hinaus sich ergebenden Möglichkeiten sehe ich mich zur Zeit nicht in der Lage, weil ich die mir zur Verfügung stehenden Landesmittel entsprechend den von den meisten Bewilligungsbehörden geäußerten Wünschen in größtmöglichem Umfang für den allgemeinen Wohnungsbau durch meine Mittelbereitstellung I. 1959 bereits zur Verteilung gebracht habe.
- IV. a) Die Bestimmungen gemäß I dieses Erlasses können für alle Wohnungsbauvorhaben des 9. und 10. SBZ-Bauprogramms sowie für die Vorgriffsmittel auf ein 11. SBZ-Programm zur Anwendung gebracht werden, soweit aus diesen Mitteln Bewilligungsbescheide bisher nicht erteilt wurden.
- b) Soweit Bewilligungen aus solchen Mitteln bereits erfolgt sind, kann auf Antrag des Bauherrn eine Umfinanzierung unter Gewährung von Aufwendungsbeihilfen nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 23. 3. 1959 — III B 3 — 4.02 — 856/59 — erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Nrn. 2 und 3 AufwBB vorliegen. Auch bei einer solchen Umfinanzierung gelten bezüglich der Verwendung der Mittel die Bestimmungen zu I Ziff. 2 dieses RdErl. Die Regelung zu I des RdErl. v. 23. 3. 1959 findet daher nur mit dieser Beschränkung Anwendung.
- V. Über die Berichterstattung hinsichtlich der nach diesen Bestimmungen geförderten Programmwohnungen und sonstigen Wohnungen ergeht noch besonderer Erlaß.

Bezug: RdErl. v.

- a) 13. 1. 1958 (MBI. NW. S. 124)
betr. Wohnungsbauprogramm 1958 — I. Abschnitt — Aufnahme von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten;
hier: 9. SBZ-Bauprogramm
- b) 28. 10. 1958 — III A 1/4.182.9/10 (1) — n. v. —
betr. Wohnungsbauprogramm 1958/1959
Aufnahme von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aus-

- siedlern aus den Vertreibungsgebieten
— 9. und 10. SBZ-Bauprogramm —;
hier: Umstellung von Bereitstellungs-
rahmen für das 9. SBZ-Baupro-
gramm
Bereitstellungsrahmen für das 10.
SBZ-Bauprogramm

An die
Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden
im öffentlich geförderten
sozialen Wohnungsbau;
- c) 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689)
betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Bestimmungen über die Gewäh-
rung von Aufwendungsbeihilfen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Aufwendungsbeihilfe-
bestimmungen — AufwBB)

nachrichtlich:
An
a) den Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen,
b) die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen,
c) die Regierungspräsidenten,
d) die Verwaltungen der kreisfreien Städte
und der Landkreise
— Vertriebenenamt —.
- d) 23. 3. 1959 — III B 3 — 4.02 — 856/59 —
(MBI. NW. S. 800)
betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Gewährung von Aufwendungsbe-
hilfen

— MBI. NW. 1959 S. 809.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 14 v. 26. 3. 1959
(Einzelpreis dieser Nummer 0.80 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
18. 3. 59	Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kleve und Rees	301	63
18. 3. 59	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	7842	63
11. 3. 59	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien	7831	63
18. 3. 59	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland	7831	64
19. 3. 59	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasseraufsicht über die Wasserläufe zweiter Ordnung in den Landkreisen Euskirchen und Grevenbroich und der kreisfreien Stadt Neuß	94	72
26. 3. 59	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958	630	73
17. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 325 —	2032	74
18. 3. 59	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung — 4.DV-WoBauFördNG —.	233	74
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
6. 3. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Verlegung der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 in Götzenkirchen		74

— MBI. NW. 1959 S. 813 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.